

# **BGer 9C\_49/2025 vom 1. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_49\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_49_2025)

FR: TF 9C\_49/2025 du 1 octobre 2025

IT: TF 9C\_49/2025 del 1 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Eintretensvoraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a, Art. 83 e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. a, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG ) sind gegeben. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

### **E. 1.2**

Zu Recht hat die Vorinstanz den Streitgegenstand auf die noch streitige Steuernachforderung, d.h. die Steuernachforderung abzüglich der gemäss Einsprache anerkannten Steuernachforderung von Fr. 11'267.45, beschränkt. Ebenfalls zutreffend hat die Vorinstanz den Streitgegenstand weiter beschränkt, indem sie zusätzlich berücksichtigt hat, dass die Vorsteueraufrechnungen gemäss Ziff. 3 des Beiblatts zur Ergänzungsabrechnung für die Steuerperiode 2015 von Fr. 4'047.- im Einsprachverfahren der Höhe nach nicht bestritten wurden. Der Streitgegenstand beschränkt sich damit auf einen Betrag von (Fr. 23'177.25 abzüglich Fr. 11'267.45 und Fr. 4'047.- = [gerundet]) Fr. 7'863.-.

Da die ESTV zudem hinsichtlich der Steuerjahre 2013 (insoweit wäre ohnehin die Festsetzungsverjährung eingetreten) und 2017 keine Korrekturen vorgenommen hat, geht es im vorliegenden Verfahren noch um Steuer (nach) forderungen für die Steuerperioden 2014 - 2016 von Fr. 7'863.-.

### **E. 2.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ) und prüft es mit uneingeschränkter (voller) Kognition ( Art. 95 lit. a BGG ; BGE 148 II 73 E. 8.3.1; 148 V 21 E. 2; 148 V 209 E. 2.2; 148 V 366 E. 3.1). Dementsprechend ist das Bundesgericht weder an die in der Beschwerde vorgebrachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden. Es kann die Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen, und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (Motivsubstitution; BGE 150 II 346 E. 1.5.1; 148 V 366 E. 3.1). Das Bundesgericht prüft jedoch unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ) nur die geltend gemachten Rechtsverletzungen, sofern rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 142 I 73 E. 2.1 ; 142 I 135 E. 1.5).

### **E. 2.2**

Der Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Individualrechte (einschliesslich der Grundrechte) geht das Bundesgericht nur nach, falls und soweit eine solche Rüge in der

Beschwerde überhaupt vorgebracht und ausreichend begründet wird (qualifizierte Rüge- und Begründungsobliegenheit gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Person hat daher klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, dass und inwiefern verfassungsmässige Individualrechte verletzt worden sein sollen ( BGE 150 II 346 E. 1.5.3 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen können im bundesgerichtlichen Verfahren von Amtes wegen oder auf Rüge hin berichtigt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und wenn zudem die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" ist mit "willkürlich" gleichzusetzen ( BGE 150 II 346 E. 1.6 mit Hinweisen). Tatfrage ist auch die Beweiswürdigung ( BGE 148 V 70 E. 5.1.1), namentlich die antizipierte Beweiswürdigung ( BGE 149 II 109 E. 4.1) oder die freie Beweiswürdigung ( BGE 144 III 264 E. 6.2.3). Willkürlich ist die Beweiswürdigung, wenn sie schlechterdings unhaltbar ist, wenn die Behörde mithin in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen ( BGE 148 IV 356 E. 2.1). Die Anfechtung der vorinstanzlichen Feststellungen unterliegt der qualifizierten Rüge- und Begründungsobliegenheit ( BGE 149 II 43 E. 3.6.4; 149 V 156 E. 6.2). Auf bloss allgemein gehaltene, appellatorische Kritik am vorinstanzlichen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein (dazu BGE 147 IV 73 E. 4.1.2; 146 IV 114 E. 2.1).

### **E. 4**

In einem ersten Abschnitt ihrer Beschwerde gibt die Beschwerdeführerin ausführlich die Vorgeschichte und den bisherigen Prozessverlauf wieder, weil die Sachverhaltsschilderung der Vorinstanz "enorm rudimentär" sei und "wichtige Sachverhaltselemente aussen vor" lasse.

#### **E. 4.1**

In diesem Zusammenhang bringt die Beschwerdeführerin u.a. vor, die von der ESTV erhobenen und untersuchten Akten seien nicht paginiert; die ESTV beanstande fehlende Belege, durch die fehlende Paginierung sei ihr jedoch verunmöglicht worden, zu einigen der vorgenommenen Nachbelastungen Stellung zu nehmen. Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, aus der Verfügung betreffend die Eröffnung des Strafverfahrens gegen sie ergebe sich nicht, auf welche Akten sich die ESTV konkret stütze. Weiter wirft die Beschwerdeführerin die Frage auf, warum die ESTV das Strafverfahren eröffnet habe, nachdem die Steuerverwaltung Basel-Stadt ihre Strafanzeige zurückgezogen habe. Ausserdem beanstandet die Beschwerdeführerin, durch die von der ESTV angeordnete Kontensperre sei "der Ruf von Herr B.B.\_\_\_\_\_ und Frau G.B.\_\_\_\_\_ als Privatpersonen und Verwaltungsorgane bei allen Banken in Verruf gebracht worden" und dadurch die Unschuldsvermutung ( Art. 6 Ziff. 2 EMRK , Art. 10 Abs. 1 StPO ) verletzt worden. Ausserdem hebt die Beschwerdeführerin hervor, die, anlässlich der bei B.B.\_\_\_\_\_ durchgeführten Hausdurchsuchung, beschlagnahmten Gegenstände seien nach 1'319 Tagen seit der Beschlagnahme zurückgegeben worden. Eine Verletzung der Garantie des fairen Verfahrens, "verankert in der Bundesverfassung, der

Schweizer Strafprozessordnung und in der Europäischen Menschenrechtskonvention", sieht die Beschwerdeführerin überdies darin, dass die Ergänzungsabrechnung Nr. xxx von einem Mitarbeiter der ESTV erstellt worden sei, der unter der Leitung eines anderen Mitarbeiters der ESTV stehe, welcher an der bei B.B. \_\_\_\_\_ durchgeführten Hausdurchsuchung teilgenommen habe. Schliesslich macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe bis heute keine Kenntnis der Strafanzeige der Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt an die ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer. Dadurch seien die Akten nach wie vor nicht vollständig, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstelle.

#### **E. 4.2**

In sämtlichen diesen Ausführungen setzt die Beschwerdeführerin sich in keiner Weise mit dem angefochtenen Entscheid auseinander, geschweige denn legt sie dar, inwiefern die Vorinstanz durch die Nicht- oder unzureichende Behandlung entsprechender Vorbringen ihr zustehende verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll. So hat die Vorinstanz sich mit verschiedenen der von der Beschwerdeführerin aufgeworfenen Fragen ausführlich auseinandergesetzt (vgl. zur [Nicht-] Anwendbarkeit der EMRK auf das Nachleistungsverfahren angefochtener Entscheid E. 3.3; zu Fragen der Verletzung des rechtlichen Gehörs angefochtener Entscheid E. 4). Die Beschwerdeführerin legt auch nicht etwa dar, inwiefern die Vorinstanz den massgeblichen Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt haben soll bzw. die Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz auf einer Rechtsverletzung nach Art. 95 BGG beruhen und diese Mängel für den Verfahrensausgang entscheidend gewesen sein sollen. Insgesamt erweist sich dieser Teil der Beschwerde damit als unzureichend begründet ( Art. 42 Abs. 2, Art. 97 Abs. 1, Art. 106 Abs. 2 BGG ). Darauf ist nicht weiter einzugehen.

#### **E. 5**

Die unzureichende Beschwerdebegründung setzt sich auch im weiteren Verlauf der Beschwerde fort. Selbst soweit die Beschwerdebegründung als ausreichend betrachtet werden könnte, erweisen sich die vorgetragenen Rügen als offensichtlich unbegründet bzw. zielen sie, zum Teil, gar ins Leere.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin bringt zunächst vor, die ESTV habe zu Unrecht eine Ermessenseinschätzung vorgenommen. Dieser Vorwurf geht ins Leere, da die Vorinstanz das entsprechende Vorgehen der ESTV als unzutreffend erkannt und selbst für die einzelnen bestrittenen Positionen nach den im Mehrwertsteuerrecht allgemein geltenden Beweislastregeln geprüft hat, ob die von der ESTV vorgenommenen Korrekturen zu Recht erfolgt sind (vgl. angefochtener Entscheid ausführlich E. 6.3 und 7).

#### **E. 5.2**

Weiter macht die Beschwerdeführerin mit Bezug auf die von der ESTV im Zusammenhang mit der Umsatzabstimmung gemäss Ziff. 1 der Ergänzungsabrechnung vorgenommenen Aufrechnungen geltend, es gebe "keinen inhaltlichen Grund für die Umqualifizierung der Rechnung der russischen Gesellschaft H. \_\_\_\_\_ durch die ESTV zwecks anschliessender Nachbelastung der MWST". Die Vorinstanz hat sich ausführlich mit dieser Aufrechnung beschäftigt (vgl. angefochtener Entscheid E. 7.1). Dabei ist sie zum Schluss gelangt, dass die Beschwerdeführerin mit der fraglichen Buchung zu erkennen gegeben habe, dass sie den Betrag von der E. \_\_\_\_\_ AG vereinnahmt habe; im Gegenzug sei der damit verbundene Vorsteuerabzug bei der E. \_\_\_\_\_ AG akzeptiert worden. Dagegen ist die

Vorinstanz zum Ergebnis gelangt, dass die erstmals im Einspracheverfahren vorgetragene Sachdarstellung der Beschwerdeführerin widersprüchlich und nicht nachvollziehbar sei. Mit diesen Erwägungen setzt sich die Beschwerdeführerin in keiner Weise auseinander, sondern beschränkt sich darauf, ihre eigene Sachdarstellung zu wiederholen. Damit genügt die Beschwerde insoweit den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht, sodass darauf nicht weiter einzugehen ist.

### **E. 5.3**

Im Ergebnis nichts anderes ergibt sich auch mit Bezug auf die Rüge, es seien zu Unrecht geldwerte Leistungen aufgerechnet worden.

Die Vorinstanz hat sich eingehend mit der Beweiswürdigung der ESTV auseinandergesetzt. Aufgrund fehlender Belege für verschiedene Aufwendungen, die typischerweise private Endverbraucher betreffen, gelangte die ESTV zur Auffassung, die Beschwerdeführerin habe Leistungen übernommen, die B.B. \_\_\_\_\_ zugute gekommen seien, ohne ihm hierfür ein Entgelt in Rechnung zu stellen. Dabei ist die Vorinstanz zum Schluss gelangt, dass diese Beweiswürdigung angesichts der Umstände (endkonsumententypische Leistungen, fehlende Belege für den Leistungsbezug bzw. z.T. nur Kreditkartenabrechnungen) überzeugt (vgl. angefochtener Entscheid E. 7.2). Die Beschwerdeführerin beschränkt sich auch insoweit auf die Wiederholung ihres bereits vor Vorinstanz (hier vor der ESTV) vorgetragenen Standpunkts und moniert lediglich in allgemeiner Weise, dass die - in ihren Augen überlange - Verfahrensdauer und der Umstand, dass die Buchhaltungen samt Belegen im Rahmen des Strafverfahrens beschlagnahmt und für sie nicht zugänglich gewesen seien, dazu geführt hätten, dass sie die erforderlichen Nachweise heute nicht mehr erbringen könne. Damit legt die Beschwerdeführerin indessen in keiner Weise dar, dass die von der Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung unhaltbar wäre (vgl. oben E. 2.2). Auch in diesem Zusammenhang besteht kein Anlass, vom angefochtenen Entscheid abzuweichen.

### **E. 5.4**

Die ESTV hat gegenüber der Beschwerdeführerin schliesslich Nachbelastungen für von dieser vorgenommene Vorsteuerabzüge vorgenommen, da Belege (Rechnungen etc.) für die entsprechenden Leistungsbezüge durch die Beschwerdeführerin nicht nachgebracht wurden. Die Vorinstanz hat erläuternd dazu ausgeführt, dass es nicht genügt, wenn die Beschwerdeführerin die Korrektheit ihrer Buchhaltung behauptet, sondern dass sie für Leistungsbezüge, für welche sie einen Vorsteuerabzug vorgenommen hat, beweisbelastet ist, im vorliegenden Fall aber die ihr obliegenden Nachweise nicht erbracht habe (angefochtener Entscheid E. 7.3, insbes. E. 7.3.4). Auch mit diesen Erwägungen setzt die Beschwerdeführerin sich nicht auseinander, sondern wiederholt stereotyp ihren bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Standpunkt. Es reicht aber gerade nicht aus, bloss den Inhalt von Rechtsschriften zu wiederholen, die bei den vorherigen Instanzen eingereicht wurden. Ebenso genügt es nicht, bloss die eigene Sicht der Dinge darzutun, ohne dass ein Bezug zu einer Rechtsverletzung hergestellt und aufgezeigt wird, worin diese angeblich liegen soll (BGE 140 V 22 E. 7.1 m.H.). Auch insoweit genügt die Beschwerde damit den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht.

### **E. 6**

Erweist sich die Beschwerde nach dem Ausgeführten, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann, als unbegründet, bleibt zu prüfen, ob und hinsichtlich welcher Steuerperioden

die Verjährung eingetreten ist.

### **E. 6.1**

Mit Blick auf die Verjährung macht die Beschwerdeführerin geltend, entsprechend dem Zweck der Durchführungsverjährung liege der fristauslösende Moment bei der ersten Untersuchungshandlung der Behörden. Der Zeitpunkt der (externen) Eröffnung der Strafuntersuchung spiele diesbezüglich keine Rolle, sondern diene lediglich der Wahrung der Verfahrensgarantien ( Art. 104 Abs. 4 MWSTG ). Hier beginne die Durchführungsverjährung mit der Strafanzeige der Steuerverwaltung Basel-Stadt an die ESTV vom November 2016, weshalb mit der Strafverfügung vom 29. September 2022 die fünfjährige Durchführungsverjährungsfrist überschritten bzw. nicht eingehalten sei. Dadurch seien auch die Steuerjahre 2014 - 2017 verjährt.

### **E. 6.2**

Zu Recht macht die Beschwerdegegnerin darauf aufmerksam, dass sich die Verjährung hier nicht etwa nach Art. 105 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 105 Abs. 1 und 2 MWSTG , sondern nach Art. 105 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 42 MWSTG richtet. Selbst wenn die Auffassung der Beschwerdeführerin, wonach Startpunkt für die Verfolgungsverjährung der interne Entscheid über die Durchführung einer Strafuntersuchung sei, zuträfe (was nicht der Fall ist: es kommt darauf an, wann das infrage stehende Strafverfahren eröffnet wurde; Urteil 6B\_1360/2022, 6B\_1362/2022, 6B\_1378/2022 vom 22. Juli 2024 E. 3.7.5; Valérie Paris, in: Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 2. Aufl. 2025, N. 5a zu Art. 105 MWSTG ), wäre dies im vorliegenden Fall somit unerheblich.

### **E. 6.3.1**

Seit Eröffnung des Strafverfahrens und der Mitteilung davon an die Beschwerdeführerin am 19. Dezember 2017 stand die Frist für die relative Festsetzungsverjährung für die Steuerjahre 2013 bis 2016 still (Art. 105 Abs. 3 lit.a i.V.m. Art. 42 Abs. 4 MWSTG ). Indessen lief die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren seit Ablauf der Steuerperiode gemäss Art. 105 Abs. 3 lit. a i.V.m. Art. 42 Abs. 5 MWSTG weiter (Urteil 9C\_691/2022 vom 7. September 2023 E. 3.5.1 - 3.5.4), so dass per Ende 2024 für die Steuerperiode 2014 die Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

### **E. 6.3.2**

Nichts anderes ergäbe sich im Übrigen auch dann, wenn davon ausgegangen würde, der Fristenstillstand gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 42 Abs. 4 MWSTG habe hier mit Erlass der Strafverfügung vom 21. Juni 2022 geendet, der Lauf der Verjährungsfrist sei durch den gleichzeitigen Erlass der Leistungsverfügung unterbrochen worden und die relative Verjährungsfrist habe gemäss Art. 105 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 42 Abs. 3 MWSTG neu für zwei Jahre zu laufen begonnen. Für die Steuerjahre 2015 und 2016 (für 2017 wurde keine Steuernachforderung verfügt) ist, nachdem der Einspracheentscheid am 30. Dezember 2022 und der angefochtene Entscheid am 11. Dezember 2024 ergingen, in jedem Fall weder die relative noch die absolute Festsetzungsverjährung eingetreten.

### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerde sich, soweit darauf einzutreten ist - mit Bezug auf die Beanstandung betreffend Ermessenseinschätzung, bei der die Vorinstanzen den Begehren bereits entsprochen haben, die Beschwerdeführerin nicht mehr

beschwert und daher nicht zur Beschwerde legitimiert ist ( Art. 89 Abs. 1 lit. b und c BGG )  
-, teilweise als begründet erweist, da inzwischen die Abgabeforderung für das Jahr 2014  
verjährt ist. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

#### **E. 8**

Ausgangsgemäss - die Beschwerdeführerin obsiegt nur in einem marginalen Umfang - sind  
die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).  
Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen ( Art. 68 Abs. 2 und 3 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.